



Zusammen – mit und
ohne Behinderung

Vertrag

für

stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe
und Leistungsbezieher nach SGB XII

(Stand:27.01.2015)

Zwischen dem Verein „Menschen im Zentrum e.V.“

| als Träger der Wohnstätte

vertreten durch Herrn Dicke (Geschäftsführer)
- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau / Herrn _____

bisher wohnhaft in _____
- nachstehend „Bewohnerin“/ „Bewohner“ genannt -

vertreten durch _____
(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer)/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom _____ auf unbestimmte Zeit folgender
V e r t r a g geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Der Verein Menschen im Zentrum e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 41066 Mönchengladbach, Fahres 18b.

Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.

- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die Einrichtung hat mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gem. § 75 Abs. 3 i.V. §§ 76 ff. SGB XII (bisher § 93 Abs. 2 i.V.m. §§ 93a ff. BSHG) Vereinbarungen über

- Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsvereinbarung),
- die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)

abgeschlossen. Diese und der „Rahmenvertrag gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Abs. 2 BSHG“ (Stand: 02.07.2001)¹ bilden die Vertragsgrundlage und sind Bestandteil dieses Vertrages; sie können bei der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar ausgehändigt.

- (2) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Betreuungs- und Pflegeleistungen.
- (3) Die Einstufung in einen Leistungstyp und ggf. in eine Hilfebedarfsgruppe ist nach dem mit den Sozialleistungsträgern abgestimmten Verfahren erfolgt. Die Bewohnerin / Der Bewohner wird auf dieser Grundlage in den Leistungstyp in die Hilfebedarfsgruppe sowie in den Leistungstyp für Tagesstruktur eingestuft (entsprechend Anlage 2 zum o. a. Rahmenvertrag).

¹ der zwischen den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in NRW, dem Bundesverband Privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V. (BPA), dem Verband der kommunalen Senioren- und Behindertenhilfeeinrichtungen in NRW e.V. (VKSB), dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) – LD NRW und der Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Behinderteneinrichtungen NW einerseits und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, dem Landkreistag NW, dem Städtetag NW und dem Städte- und Gemeindebund NW andererseits geschlossen wurde

§ 3 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf der Bewohnerin/des Bewohners sowie der Konzeption der Einrichtung (§ 1 Abs. 2). Ziel ist es, den Bewohnern unter Wahrung ihrer Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit ein unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen und Fähigkeiten (sowie des Gesundheitszustandes) selbstständiges und selbstbestimmtes Leben ausgerichtet an ihren individuellen Interessen und Bedürfnissen zu ermöglichen. Leistungen der Einrichtung sind

- Unterkunft (Abs. 2) und Verpflegung (Abs. 3),
- Maßnahmen (Abs. 4),
- Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen (Abs. 5).

(2) **Unterkunft**

Die Einrichtung bietet den Bewohnern ein individuell gestaltbares Bewohnerzimmer an.

Einrichtung und Mitarbeiter verpflichten sich, die Privatsphäre der Bewohner in ihren Zimmern zu gewährleisten.

Die Unterkunft umfasst:

a) **Zimmer:**

Der Bewohnerin/Dem Bewohner wird das Zimmer Nr. Einbettzimmer im Erdgeschoss. Die Sanitärräume sind mit den Bewohnern des/der Zimmer Nr. gemeinsam zu benutzen.²

Das Zimmer hat folgende Ausstattung:³

Telefonanschluss, Fernsehanschluss, weiteres siehe Anlage 1

.....

Das Zimmer kann von der Einrichtung nach Bedarf mit folgendem Mobiliar ausgestattet werden:
siehe Anlage 1

.....

Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung auch eigenes Mobiliar wie folgt mitbringen:⁴
siehe Anlage 1

.....

Die Versorgung mit Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser erfolgt durch die Einrichtung.

² Ziffern eintragen, unzutreffendes streichen

³ Hier bitte genauere Angaben zur Größe und Möblierung, zu Sanitärräumen, Anschlussmöglichkeiten für Telefon und Fernseher, ggf. in Anlage 1 ausführlich aufführen.

⁴ Ggf. auf Anlage 1 verweisen.

b) **Gemeinschaftsräume:**

Die Einrichtung hält für die Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben durch folgende Gemeinschaftsräume/-flächen vor:
Zwei kombinierte Küchen-Wohnbereiche, zwei Hobbyräume, zwei Terrassen, Garten

.....
.....
.....

c) **Wartung, Instandhaltung, Reinigung:**

a. Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung. Die vom Bewohner / der Bewohnerin eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen⁵ Geräte werden auf seine/ihre Kosten regelmäßig geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.

b. Die Reinigung der Bewohnerzimmer, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume wird durch die Einrichtung sichergestellt, soweit nicht im Einzelfall (siehe individueller Hilfeplan bzw. Maßnahmenplanung) eine abweichende Regelung getroffen wird.

d) **Schlüssel:**

An Schlüsseln werden übergeben:⁶
siehe Anlage 2

.....

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch sie, bei Verschulden auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollständig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

e) **Wäschedienst:**

Im Wäschedienst der Einrichtung sind enthalten:⁷

- Waschen von Bettwäsche und Handtüchern, Badetüchern und Waschlappen,
- Waschen und ggf. Bügeln der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese waschmaschinengeeignet sind,
- notwendige Näh- und Flickarbeiten im kleineren Umfang.

⁵ Nicht mitumfasst sind die lediglich batteriebetriebenen elektrischen Geräte.

⁶ Ggf. auf Anlage 2 verweisen.

⁷ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Die Privatwäsche der Bewohner muss gekennzeichnet sein.
Die chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen, kann jedoch auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohner vermittelt werden.
Bei Bedarf überlässt die Einrichtung dem Bewohner/der Bewohnerin die erforderliche Bettwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen.

f) **Kultur und Unterhaltung:**

Freizeit- und kulturelle Angebote werden in Abstimmung mit den Bewohnern regelmäßig angeboten.

Diese umfassen:

.....
.....⁸

(3) **Verpflegung**

Die Einrichtung bietet der Bewohnerin / dem Bewohner Mahlzeiten an, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Bewohner werden in die Planung und soweit möglich in die Zubereitung der Mahlzeiten mit einbezogen. Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Bei Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohner Rücksicht genommen und ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen.

Schonkost oder Diätenernährung mit gegebenenfalls weiteren Zwischenmahlzeiten wird nach jeweiliger ärztlicher Anordnung bereitgestellt.

Die Verpflegung erfolgt bei Anwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners in folgendem Umfang:

Frühstück
Mittagessen
Zwischenmahlzeit
Abendessen

Ganztägige Getränkeversorgung mit Kaffee, Tee, Milch, Kakao, Mineralwasser

.....
.....⁹

(4) **Maßnahmen**

Die Bewohnerin/Der Bewohner erhält die erforderlichen individuellen Maßnahmen gemäß Leistungsvereinbarung (siehe § 2 Abs. 1). Dafür sind die für den Bewohner/die Bewohnerin ermittelten Leistungstypen bzw. die der Hilfebedarfsgruppe (siehe § 2 Abs. 3) entsprechenden folgenden Leistungen nach Anlage 2 des Rahmenvertrages gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Abs. 2 BSHG maßgebend:

⁸ Soweit möglich, sollten Angebote, die definitiv in der Einrichtung angeboten werden, benannt werden.

⁹ Soweit möglich, sollten Angebote, die definitiv in der Einrichtung angeboten werden, benannt werden.

- Teilhabe, insbesondere.....
- Beratung,
- Bildung,
- Erziehung, insbesondere
- Förderung, insbesondere
- Grundpflege,
- Behandlungspflege,
- sonstige Betreuung

Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit der Bewohnerin / dem Bewohner vereinbarten individuellen Hilfeplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

- (5) Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen umfasst neben den erforderlichen Gebäuden und Grundstücken auch die betriebsnotwendige Ausstattung.
- (6) Im Bedarfsfall vermittelt die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner unter Beachtung der freien Arztwahl ärztliche Hilfe. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (7) Laufende und einmalige Leistungen des Trägers der Sozialhilfe im Rahmen des § 35 Abs. 2 SGB XII (z.B. Bekleidungshilfen, Barbetrag etc.) werden gemäß der Zweckbestimmung unmittelbar an die Bewohnerin/den Bewohner oder deren/dessen Betreuer/Bevollmächtigten weitergeleitet.
- (8) Sollen für Bewohner Wertsachen aufbewahrt oder Geldbeträge verwaltet werden, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der Einrichtung.

§ 4 Entgelt

- (1) Das von der Einrichtung für die in § 3 aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem sachlich zuständigen Sozialhilfeträger nach § 75 Abs. 3 i.V. m. §§ 76 ff. SGB XII jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung. Danach setzt sich das Entgelt aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:
 - Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale)
 - Pauschale für Betreuungsleistungen gemäß den Leistungstypen und ggf. Hilfebedarfsgruppen (Maßnahmepauschale)
 - Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).
- (2) Das kalendertägliche Entgelt setzt sich derzeit zusammen aus:

a. Grundpauschale	täglich €
b. Investitionsbetrag	täglich €
c. Maßnahmenpauschale (gem. Wohn-Leistungstyp bzw. Hilfebedarfsgruppe	täglich €
d. Maßnahmepauschale (gem. Leistungstyp Tagesstruktur)	<u>täglich €</u>
Insgesamt	<u>täglich €</u>

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Das Entgelt i.S.v. § 4 dieses Vertrages ist am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Sofern Entgelte von dem Träger der Sozialhilfe übernommen werden, kann die Einrichtung dies direkt mit dem Träger der Sozialhilfe abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung der Bewohnerin/des Bewohners entfällt im Umfang der Leistung durch den Träger der Sozialhilfe. Die Bewohnerin/der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

(2) Die Überweisung erfolgt auf das Konto des Trägers

Kontoinhaber:	Menschen im Zentrum e.V.
Bank:	Stadtsparkasse Mönchengladbach
BLZ:	310 500 00
BIC:	MGLSDE33XXX (Mönchengladbach)
Kontonr.:	44 750
IBAN:	DE42 310 500 00 00000 44750

(3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung dieser Forderungen ist zu zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Veränderung des Hilfebedarfs

(1) Bei Veränderung des Hilfebedarfs bietet die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich unter Angabe der Gründe eine Anpassung des Leistungsangebotes unter Nennung des zukünftigen Leistungstypen/der Hilfebedarfsgruppe an. Dazu sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Bei Leistungsempfängern nach SBG II bedarf es für eine wirksame Anpassung eine entsprechende Bewilligung durch den zuständigen Sozialleistungsträger. Die Erhöhung wird wirksam mit Zugang dieser Begründung bei der Bewohnerin/dem Bewohner.

(2) Wird die Bewohnerin/ der Bewohner einem anderen Leistungstyp / einer anderen Hilfebedarfsgruppe (vgl. § 2 Abs.3) zugeordnet, ist die Einrichtung berechtigt bzw. verpflichtet, das Entgelt zu senken bzw. zu erhöhen. Die Absenkung bzw. Erhöhung erfolgt entsprechend der mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung.

§ 7 Entgelterhöhung

(1) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des nach § 4 vereinbarten Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Die aufgrund des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts gilt als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.

- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin/der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 8 Umzug

- (1) Wird das Wohl der Bewohnerin/des Bewohners dadurch gefährdet, dass die bei ihrem/seinem Gesundheitszustand erforderliche Betreuung nicht in den von ihr/ihm bewohnten Zimmer bei zumutbarer Belastung für die Einrichtung sichergestellt werden kann, können sowohl die Bewohnerin/der Bewohner als auch die Einrichtung den Umzug in ein anderes Bewohnerzimmer verlangen. Der Umzug erfolgt nur im Einvernehmen mit der Bewohnerin/dem Bewohner.
- (2) Stellt die Einrichtung fest, dass die Bewohnerin/der Bewohner so pflegebedürftig ist, dass die Pflege durch die Einrichtung nicht mehr sichergestellt werden kann, informiert sie hierüber die Bewohnerin/den Bewohner und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Beteiligten suchen gemeinsam eine geeignete Lösung, bei der den angemessenen Wünschen der Bewohnerin/des Bewohners Rechnung zu tragen ist. Ein Umzug in eine andere Einrichtung erfolgt nur im Einvernehmen mit der Bewohnerin/dem Bewohner.

§ 9 Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohner gelten folgende Regelungen (der Vergütungsvereinbarung zum Rahmenvertrag), (siehe § 1 Abs.3)):

Ist ein Bewohner bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit die volle Vergütung erhoben. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 3 Tagen kann vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an eine Platzgebühr i.H.v. 75 % des täglichen Entgeltes berechnet werden, wenn der Platz in diesem Zeitraum freigehalten wird. Innerhalb eines jeden Kalenderjahres besteht Anspruch auf die Platzgebühr höchstens für 28 Tage, sofern nicht der Kostenträger auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat (z. B. bei Teilnahme an Kur- und Erholungsmaßnahmen und längerem Krankenhausaufenthalt usw.). Darüber hinaus wird das Leistungsentgelt abzüglich der von der Einrichtung ersparten Aufwendungen geschuldet.

§ 10 Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogener Daten der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 3 und 4).
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert sind

§ 12 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 5 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 6 beigefügt.

§ 13 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

	<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Telefon</u>
1./...../...../...../.....			
2./...../...../...../.....			

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners an

Herrn/Frau

in

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau

in

ausgehändigt werden.

- (3)
.....

§ 14 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

§ 15 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 16 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil:
 - a) die Bewohnerin / der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 7 dieses Vertrages nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 17 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 16 Abs. 3 Satz 1 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Sie hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

....., den

.....

(für die Einrichtung)

(Bewohnerin/Bewohner)

.....
(ggf. rechtliche Betreuerin/rechtlicher
Betreuer/Bevollmächtigte/Bevollmächtigter)

| Anlagen

Anlage 1 Zimmerausstattung

Anlage 2 Schlüssel

Anlage 3 Einwilligung nach Datenschutzbestimmungen

Anlage 4 Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Dokumentation

Anlage 5 Recht auf Beratung und Beschwerde

Anlage 6 Selbstverpflichtung

Anlage 1

Name, Vorname:.....

Möblierung

Das Zimmer Nr. wird im Einvernehmen mit der Einrichtung durch sie bei Einzug wie folgt ausgestattet:

- Bett Pflegebett
mit: Matratze
 Kopfkissen
 Bettdecke
 Matratzenschoner

- Tisch
 Stuhl
 Kleiderschrank
 mit Wertfach
 Deckenlampe
 Gardinen
 Sonstiges:

Änderung dieser Ausstattung

.....
.....
.....

Datum, Ort

Bewohnerin/Bewohner

Datum, Ort

rechtl. Betreuerin/rechtl. Betreuer
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

Datum, Ort

Einrichtung

Anlage 2

Name, Vorname:

Schlüsselquittung

Folgende Schlüssel wurden übergeben:

..... Zimmerschlüssel

..... Haustürschlüssel

.....

Datum, Ort

Bewohnerin/Bewohner

Datum, Ort

rechtl. Betreuerin/rechtl. Betreuer
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

Datum, Ort

Einrichtung

Anlage 3

Name, Vorname:.....

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

I. Ich bin damit einverstanden, dass.....
(Name der Einrichtung)

folgende Daten von mir erheben und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation zu führen. Die Einrichtung ist berechtigt, diese Daten im erforderlichen Umfang zu nutzen, um mit den Kostenträgern direkt abzurechnen:

1. Informationssammlung

- Anamnese
- Stammdaten
- Biographische Daten
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung
- Ärztliche Verordnungen, Medikamentenabgabe

2. Festlegung der Individuellen Hilfeplanung

3. Planung der Betreuungsmaßnahmen (einschließlich der Pflegemaßnahmen)

4. Dokumentation der Betreuungs- und Pflegemaßnahmen

II. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Betreuung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Ort/Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Anlage 4

Name, Vorname:

Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Dokumentation¹⁰

(1) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Dokumentation:

.....
zum Zweck an
den behandelnden Arzt widerruflich weitergegeben werden:
.....

(2) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Dokumentation:

.....
zum Zweck an
den MDK widerruflich weitergegeben werden:
.....

(3) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Dokumentation:

.....
zum Zweck an
den behandelnden Therapeuten widerruflich weitergegeben werden:
.....

(4) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Dokumentation:

.....
zum Zweck an
.....widerruflich weitergegeben werden:

Ort/Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bis hin zur Kündigung des Heimvertrages entstehen können.

Ort/Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

¹⁰ Die Einwilligung ist für die jeweilige Person/Institution getrennt auszufüllen.

Anlage 5

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Einrichtungsleitung Claudia Herz wenden. Frau Herz ist zu erreichen unter der Anschrift:

Menschen im Zentrum e.V.

Wohnstätte

Gabelsberger Str. 5, 41065 Mönchengladbach

Telefon: 02161/407560

Fax: 02161/4071710

E-mail: c.herz@das-Z-mg.de

- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Sie erreichen den Geschäftsführer des Vereins Menschen im Zentrum e.V. Herrn Ralf Dicke unter der Anschrift:

Menschen im Zentrum e.V.

Fahres 18b

41066 Mönchengladbach

Telefon 02161/495210

Fax 02161/4952116

e-mail : r.dicke@das-Z-mg.de

- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Bewohnerbeirat richten. Mitglieder des Bewohnerbeirates sind: Melanie Franken, Roman Schippers, Michael Tuente.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Der Paritätische – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Loher Straße 7

42283 Wuppertal

Telefon 0202/2822110

2. Zuständige Heimaufsicht:

Amt für Altenhilfe

Überwachungsbehörde Frau Schloemer

Fliethstraße 86-88

41061 Mönchengladbach

Telefon 02161/256710

Fax 02161/256749

3. Zuständiger Sozialhilfeträger:

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Dezernat 7 Soziales, Integration

50663 Köln

Telefon 0211/8090

Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners:

Anlage 6

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Klientinnen und Klienten haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Klientinnen und Klienten zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Klientinnen und Klienten Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
 - a. Beschwerdestelle des Trägers
 - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g. Örtliche Verbraucherberatung.
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

Anlage 7

Informationen zur Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen in unserer Einrichtung

In unseren Einrichtungen arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlichen Ausbildungen, damit eine individuelle, passgenaue Begleitung und Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner möglich ist.

Sowohl Pflegefachkräfte als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pädagogischer Ausbildung arbeiten in Teams zusammen.

Behandlungspflegerische Maßnahmen, wie z. B. das Austeilen von Medikamenten, Fiebermessen u. s. w., können auch von Nicht-Pflegefachkräften durchgeführt werden. Dies geschieht jedoch nur, wenn diese zuvor von Pflegefachkräften in die Durchführung eingewiesen wurden und sich die Pflegefachkraft davon überzeugt hat, dass der jeweilige Mitarbeiter/die jeweilige Mitarbeiterin das, was sie tun soll, auch tatsächlich gut kann.

Die zuständige Pflegefachkraft überprüft auch weiterhin die richtige Durchführung der behandlungspflegerischen Maßnahme. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne eine pflegerische Ausbildung bilden sich für diese Tätigkeit ständig fort und können sich mit den Fachkollegen austauschen.

Einwilligung in behandlungspflegerische Maßnahmen

Nach der vorangegangenen mündlichen und schriftlichen Aufklärung über die notwendigen und ärztlich angeordneten behandlungspflegerischen Maßnahmen willige ich

..... (Bewohner/Bewohnerin)

Alternativ:(Betreuer/Betreuerin der Bewohnerin/des Bewohners)

darin ein, dass folgende behandlungspflegerische Maßnahmen:

.....
.....
.....

durch folgende Mitarbeiter der Einrichtung an mir/an der betreuten Person durchgeführt werden dürfen:

.....
.....
.....

Die Erklärung kann von mir jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum, Unterschrift